

Vereinsatzung **Solidarität konkret e.V.**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarität konkret“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung

Der Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- Planung und Ausführung von Projekten in Westafrika, insbesondere Togo, die der Verbesserung der Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen dienen u. a. durch die Errichtung und Ausstattung von Schulgebäuden, die Schaffung von Bibliotheken, Errichtung von Brunnen, etc.
- Aufbau von Unterstützungsstrukturen für zivilgesellschaftliche Akteure aus den Projektregionen, die sich für einen nachhaltigen und sozialen Wandel vor Ort engagieren, insbesondere durch Bildungsangebote vor Ort in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Pädagogik.

Der Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung erfolgt insbesondere durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen sowie Veranstaltungen als Beitrag zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit und des Globalen Lernens in Deutschland. Dazu zählen bspw. Veranstaltungen, die über die Projekte des Vereins informieren. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen und Problemstellungen des Globalen Südens am Beispiel der Projektregionen: geschichtliche, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie deren Auswirkungen auf die Bevölkerung sollen mehr Verständnis für eine Auseinandersetzung mit dem Globalen Süden fördern.
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zwecke und Ziele sich mit unserer Satzung vereinbaren lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Im Ablehnungsfall ist der Vorstand zur nicht zur Mitteilung des Gründe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeiten im Verein verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(5) und § 6 (1)-(3) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- e) durch freiwilligen Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die zentralen Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Haushaltes;

- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüferin / des Kassenprüfers;
- die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgerückt werden.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder elektronisch bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Ein ordentliches Vereinsmitglied kann ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.

(9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von einer / einem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, sowie einer Kassenwartin / eines Kassenwartes.

(2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der / die Kassenwart / Kassenwartin sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine Vertretung bestimmen. Bei Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses, Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden.

(2) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(3) Die/der Kassenprüfer/in prüft die Bücher und Belege, des Vereins einmal jährlich, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.

Berlin, 14.05.2020